

Liebe/r Leser/in, Begriffserklärungen finden sich unter folgendem Link:
<http://www.katzbach.com/images/stories/pdf/Briefprokoll-Erklarungen.pdf>

Kauf p[e]r: 1600. f: und .7. f:
Leykauf

Ulrich Puchschmidt von Kazbach, und Eva,
dessen Eheweib beÿ Verbitrung dieß

Seite 2

.103.

selbst zugegen Bekennen, und verkaufen
mit Consens des Churf[ü]r[s]tl:[ichen] Pflegamts
Waldmünchen das von ihnen seit den .11.ten
April 1750. Erbrechts weis ingehabte Guth
dortselbst, mit all dessen rechtlichen
ein, und Zugehörungen zu Dorf, und
Feld, nichts hievon besondert, noch aus=
genohmen, gleich sie solches ingehabt, ge=
nutzt, und genossen haben, von welchen
Jährlich gedacht Churf[ü]r[s]tl:[ichen] gedacht Churfrtl:
Pfleamt zu Georgi = oder Michaeli: .2. f:
27. xr: 4. hl: Zins, ein Fas[t]nacht Hennen,
und .6. Pfund .9. Loth Hofschmalz Münchner
Gewicht Verreicht, dann ein Tag Mähen,
.1. Heugen .2. Schneiden, und .1. Tag Haken=
scharwerch verricht, oder das Geld dafir
bezalt werden mus, auch im übrigen al=
dahie mit der Mannschaft Rais = Steuer =
Scharwerch zum Schlos, auf begebende Ver=
änderung mit dem zehenden Pfening Hand=
lang, und all andern Bothmässigkeiten
unterworffen, und beÿgethann ist.

Dem Ehrbaren Michael Puchschmid
als deren Eheleibl:[ichen] Sohn, und Margaretha
dessen zukünftigen Eheweib all deren
Erben Freund und nachkomen um .533. f:
dann absonderlich .4. Grosse Mehnochen
astimirt p[e]r: 145. f: .1. paar d[i]to .55. f:
.2. dreÿjährige derley .30. f: 2 zweÿ=

Seite 3

jährige .20. f: 2. Jährling .12. f: - .
3. Khue .45. f: .1. Kalben .12. f:- .
.1. Schweinsmutter .12. f: 4. Schaaf .6. f:
.2. Neue, und .1. alten Wagen .95. f:
.2. Pflug .12. f: 3 Eiden .8. f: .1. Schub=
karn .2. f: .2. Holzschlitten .2. f: -.
.1. Halmstuhl .6. f: .6. Riflkampen
.6. f: .1. Ehehalten Beth .15. f: 2. Höll=
hafen .12. f: 70. Bretter allerley Gat=

tung .24. f: 3000. LägSchindl .12. f:
.10. Klafter Brennholz .10. f: 5. Mezen
Waiz .8. f: 30. Mezen Korn .40. f: -.
.10. Mezen Gersten 10. f: 36. Mezen Haber
20. f: 3. Mezen Lein .4. f: den auf d[er]
Wurzl befindlichen Winter Anbau
.120. f: .12. Schober Stro allerley Gat=
tung .144. f: 12. Färtl Heu, und Grai=
met .130. f: sämtl:[ichen] Hausrath samt
Haus, und Baumansfahrnüß .40. f:
40. Färtl Tunget .10. f: macht aus
.1067. f: zusam aber in einer Summa
um Eintausent Sechshundert Gulden
Kaufschilling, und .7. f: Leykauf.
An diesen Kaufschilling versprochen die
Käufer sogleich .400. f: baar zu –
erlegen, und so gehen dem Mitkäufer
zum bewilligten Heurathgut .150. f:
ab, welchemnach die Anfrist in 550 f:
bestehet, der erst mus in .30. f: Nach=

Seite 4

.104.

fristen getilget, und die erste zu
Johanni a[nn]o: 1784. entrichtet werden.
Dabeÿ ist abgeschlossen worden, so sollen
die Käufer Schuldig seÿen zweÿ von
den Vorhanden[en] .4. Leedigen Kindern
benantlich Georg Wolf, Georg Adam,
Maria Barbara, und Anna Barbara
welche am ersten Heurathen, und
zwar ieden .50. f: neben den Nachfristen
zu erlegen, so das sie ihren zwar An
Kaufschilling, aber anerst in den Lez=
ten Nachfristen abgehen, weitershin
haben Käufer die Obligation auf sich,
den jüngsten Sohn Georg Wolf beÿ seÿner
Bedürftigkeit fir den einsiz .25. f:
zu bezahlen, dann ihm, wann er eine
Handtierung Lehrnet auf den Fahl dort=
mal die Verkäufer noch im Leben seÿn
werden, wehrender 3. Lehrjahren Jährlich
1 ½ Münchner Mezen Korn zu Verreichen,
auf den Fahl aber dortmal die Verkäufer
nicht mehr im Leben sich befinden wurd[en]
demselben wehrender Lehrjahren mit der
Kost nothdürftig zu verpflegen.

Ferners sind die Käufer Obligirt ieden
der Gedacht .4. Leedigen Kindern zu
Aushaltung Heurathstag .3. f: in
Geld, und das was hierzur Eÿern
und Schmalz erfo[r]derlich ist, dann zum

Seite 5

Hochzeittag eben ieden .2 ½ Münchner Mezen Korn, und weiters beyer Verehelichung ihrer Tochter .1. Khue, oder dafür .10. f: in Geld abzureichen.

Ansonsten übernehmen die Käufer das Anwesen alsogleich eigenthumlich, hie mit gehet ihnen auch mit ietzt Anfangend aller Nuzen, und Schaden alleinig zu, uneracht dessen, verbinden sich die Verkäufer das sie bis künftige Jakob alle Landesherrl: [ichen] Ausgaben unentgeltlich der Käufern bestreiten wollen.

Das Handlang haben die Verkäufer allein, die Gerichtskosten aber von dieser Kaufbeschreibung diese, und die Käufer gleichheitlich in abführung zubringen, übernehmen. Bis dem durchgehende Ausrichtung beschiehet, verbleibt das Verkaufte unterpfändlich Verschrieben. Hierüber ist Handstreichlich Angelobet worden. actum den .13.t Xber 1782.

Zeugen

Johann Simmon Sämmer, und Peter Stötner

Ausnahm hierauf p[e]r: 15. f: drejjährigen Anschlag

Vorstehend Ulrich Puchschmidische Eheleuth haben sich bey den unter heutig[em]

Seite 6

.105.

Tag an deren Sohn Michael Puchschmid, und Margaretha dessen Angehenden Eheweib Verkauften Gut zu Kazbach folgendes auf deren Lebenszeit Ausgenohmen, welches auch die Letztere alljährlich getreu abzureichen versprochen haben, als nem[lich] und

Erstlich das Vorhandene Nebenhäusel zu unterbringung ihrer Nothwendigkeiten, dann zur Wohnung und Liegerstatt. Weiters auf dem Haus Kämerl Boden ein Ort, so Ausnähmer sich selbst noch einzuschlagen haben, item im Haus kämerl ein Ort neben den Kintl [Kamin] zu unterbringung der Erdäpfln, und eines

Krautubers. Jährlich .3. Klaffer
Brennholz, und .8. Büschl Spän. Das
Klaubholz so Ausnähmer sich zusam richten,
müssen Käufer ihnen unentgeltlich nach
Haus führen. Im Fahl aber Aus=
nähmer in solche umstände gerathen, sollen,
daß Sie im Klaubholz nicht wohl
mehr zusam[men] richten könnten: so solle ihnen
zugelassen seyn, von den Käufern
Klaubholz mit Brennen zu dürfen.

Zweytens zum Lebensunterhalt Jährl:[ich]
Weiz 2: Korn .16: Gersten .4: und
Haber .1 ½ Münchner Mezen, so ihnen zu

Seite 7

und von der Mühl gebracht werden
mus.

Drittens zu unterhaltung einer Khue
und Kalben dann einer Gais Jährlich
45. Schid Roken .15. Schid Gerst[en], und .15.
Schid Haberstro. Von der Geiganther od[er]
Hart Wies den Obern Theil bis auf den
Untern Graben hinab mit dem Altheu
und von der Bachwies Von der Obern Gwöll
bis auf den Stain beym Erl Stok mit dem
Graimet allein. Zur Graserey
einen Theil vom Hausgarten, beim Häusl
anfangend bis auf des Andree Ederers
Ochsenstahl hin, und die obere zwey Ab=
wanden bejm Mühlfeld.

Viertens den Kraut Garten mit Feld
und Graserey, und das Wiesäkerl bejde
zur willkirl:[ichen] Benuzung, und zum Lein=
bau im Längsten Feld .10: oder im kur=
zesten .12. Pifang, und zu Kraut, Rüben
und Erdäpfeln im Längsten Feld .7.
oder im kirzesten 8. Pifang, einmal
am end des Feldes, und Halmrüben
im längsten Feld .4. od[er] im kürzesten
.6. Pifang. Diese ausgenohmenen Feld[er]
müssen die Käufer tungen, und Sie
sowohl als die Wiesen bearbeiten, auch

Seite 8

.106.

all erwachsendes den Ausnähmern nach
Haus führen, und das Gesod schneiden.

Fünftens Jährlich ein Saugschweinl wann
einige Vorhanden, oder dafir .30. xr: wann

keine vorhanden, den dritten Theil vom Obst, und die nächste zwey Zueskenbaum beim Leibthums Häusel fenstern, dann das Apfelbäuml oberhalb dem Häusel, dem Saamgarten in der Ausnähmern Hausgarten Antheil, die Nothdurft Rechsträ, den Gebrauch des Hausraths, den Flax im Wiesweyherl Rösen, und auf demselbigen Pointl Blaichen zu dürfen, ein Ort im Heu Virlt zur Füttereÿ unterbringung, den Stadl beim Leibtums Häusel, ein Schweinstählerl und zwar dem Hintern. Die Abentrichtung des Huthlohns von d.[er] Leibthums Khue und Kalben, zweÿ Schaaf zu Wintern, und die Gestattung .2. Gänsen und .6. Hennen.

Sechstens fahlet auf Vorabsterben der Ausnähmerin Vor ihrem Ehemann Von obbeschriebener Ausnahm nichts zum Guth anheim, auf Vorabsterben des Ausnähmers Vor seinen Eheweib aber komt zu unterscheiden, ob Sie noch ein lediges Kind bey sich hat, oder nicht: Ersterenfahls Neml:[ich] solange sie ein Leediges Kind bey sich hat,

Seite 9

Fahlet abwek Waiz .1: Korn .3 ½: Gersten 2: und Haber .1 ½. Münchner Mezen, dann Vom Krautgarten Feld .9. Pifang und .3. Trimer, und zwar die neben den Stauden zweÿtenfahls aber, nemlich wann Sie ein leediges Kind nicht mehr bey sich hat fahlet abwek Waiz .1. Korn .6: Gersten .2: und Haaber 1 ½ Münchner Mezen, und vom Kraut Garten Feld soviel als Vorstehend beschrieben worden. Auf beyder Vorabsterben höbet sich zwar die ganze Ausnahm auf, und fahlet zum Anwesen anheim, es komt aber doch darauf an, 1 [erstens] beyde Ausnähmer Verstorben seÿnd, bevor Sie die Leibthum ein Jahrlang Genossen haben, oder ob .2. der Todfahl beyder Ausnähmern sich ergäben habe, nachdem Sie die Leibthum ein ganzes Jahr genossen, oder ob .3tens Sie Ausnähmern die Leibthum wirklich .2 Jahrlang oder länger bezogen. in dem ersten Fahl müssen Käufer den vorhanden[en] Leedigen Kindern miteinander zweÿjahrlang Jährl:[ich] das hieoben puncto 2=do et .4to= beschriebene Getraid dann Felder und Feld Pifang benutzung abreichen. In dem zweÿten Fahl haben solche den Leedigen Töchtern das Flax Feld miteinand[er] anzulassen

und ieder 2 ½ Münchner Mezen Korn
abzureichen, zwey Jahrlang zwar,

Seite 10

.107.

im dritten Fahl endlich erlöscht die
ganze Ausnahm ohne weitere Abreichung
gänzlich. actum et Testes up Supra.

Heuraths Contract p[e]r: 400 f:

So zwischen Michael Puchschmid neu an=
gehender Unterthan zu Kachbach [Katzbach] Präu=
tigam an einem: dann Margaretha =
Hanns Georg Wuez Halbhöfler von Sin=
zendorf mit Elisabetha dessen Eheweib
Ehelich erzeugten Tochter Braut am An=
derten Theil abgeschlossen worden, als
nem=[lich] und

Erstlich haben beyde Braut Persohnen
sich zum heil:[igen] Sacrament der Ehe Ver=
sprochen, und gedenken solch deren Eheliches
Gelibde demnächstens in dem Pfarr Got=
teshaus Geiganth mitls Priesterl:[icher] Hand,
und Copulation bestättigen zu lassen.
Angehend die zeitliche Gütter, da hat

Zweytens die Braut, Vielmehr ihr obge=
dachter Vater dem Bräutigam auf
nächst künftigen Hochzeittag eine ad:
70. f: astimirte ausförtigung zuzubring[en]
Versprochen, dann zum Heurathgut an=
heut bey Gericht gegenwärtig .400. f: baar

Seite 11

ausgezalt: Daher der Bräutigam
die Braut Hierum in den kräftigsten
Rechtsform andurch auf ewig quittiert.
Vorstehendes Heurathgut wird

Drittens vom Bräutigam mit ihre
.150. f: welche er ab der Anfrist des anheut
erkauften Guths abgezogen hat, Wider=
legt, und der Braut das erkaufte Guth
sowohl mit als ohne Erben andurch wirk=
lich anverheurathet. den Unausbleib=
lichen Todtfählen halber ist abgeschlossen
worden, daß

Viertens auf über kurz oder lang er=
folgendes Vorabsterben eines Ehegattens
Vor den Andern ohne Von dieser Ehe Vor=

handenen Erben den überlebenden alles unter
den Nahm Heurathgut, Widerlag, und
förtigung zusam gebracht, Von ein=
oder dem Andern wehrenden Ehestand Er=
erbet, und auch alles Errungene Gut so=
mit das Ganze Vermögen ohne Ausnahm
Eigenthumlich Verbleiben, dagegen aber
das überlebende Schuldig seÿn soll an
des Verstorbene nächste befreunde inner
einen Jahr nach dem Todfahl .100. f:
und die beste .3. Stuk Halsgewand zu=
ruk, und hinaus zu geben.

Seite 12

.108.

Fünftens, und leztens sollen alle
hierin nicht enthaltene puncte wegen
deren sich Stritt und Irrung ergäben
därft denen erneu[e]rt Löb:[lichen] Landrechten
und Hiesiger Observanz nach entschieden
werden.

Heurathsleuth, und Beÿständ[er] sind auf
seiten der Braut der Vater Hanns Georg
Wuez, und Thomas Schiz beÿde von Sinzen=
dorf. Auf des Bräutigams seiten
entgegen sein Vater Ulrich Puchschmid
sein Bruder Georg Puchschmid, und Georg
Weÿhrauch Wirth alda von Kazbach. Act.[um]
et Testes ut Supra.

© Transkription durch Josef Ederer, Katzbach 33

M:\Festplatte E

Datensicherung\Fotos\Fotohistorik1\Grundsteuerkataster\Briefsprotokolldaten\Briefprotokolle
\Briefprotokolle Waldmünchen 199\PuchschKatzb7 BP WUEM 199_34b45.docx